

64. Genügt zur Begründung des Anspruchs auf Unterlassung der Benutzung einer Ausstattung die bloße Tatsache der Verwendung einer als Kennzeichen der Ware eines anderen dienenden Ausstattung, oder ist erforderlich, daß diese Verwendung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr geschieht?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 15.

II. Zivilsenat. Urte. v. 8. April 1910 i. S. N. (Rl.) w. S. (Bell).  
Rep. II. 364/09.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Beide Parteien fabrizieren Hustentropfen und bringen sie in den Handel. Die Klägerin behauptet, daß sie seit mehreren Jahren ihre Hustentropfen mit einer Ausstattung in den Verkehr bringe, die in den beteiligten Kreisen der Zwischenhändler und Verbraucher als das Kennzeichen ihrer Ware gelte. Diese Ausstattung bestehe aus einem braunen Glasfläschchen, um das herum eine grüne Gebrauchsanweisung gewickelt und mittels eines Gummibändchens befestigt sei, während der das Fläschchen schließende Pfropfen mit einer blauen Papierkapsel umhüllt sei, die durch einen roten Faden am Flaschenhals befestigt werde. Die Klägerin erhob mit der Behauptung, daß der Beklagte seine Hustentropfen mit einer fast gleichen, ebenfalls aus brauner Flasche, grüner Gebrauchsanweisung, blauer Papierkapsel und rotem Bindfaden bestehenden Ausstattung in den Handel bringe und dadurch die Gefahr einer Verwechslung seines Fabrikates mit dem ihrigen hervorbrufe, Klage gegen den Beklagten auf Unterlassung des Betriebes seiner Hustentropfen mit einer der ihrigen ähnlichen Ausstattung. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab, mit der Begründung, daß der Beklagte seine Hustentropfen nicht zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr mit der hier fraglichen Ausstattung in Verkehr gebracht habe. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß nach dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 demjenigen, der für seine Ware eine bestimmte, innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen seiner Ware geltende Ausstattung benutzt, gegen einen anderen, der diese Ausstattung für gleichartige Waren verwendet, auch ein Anspruch auf Unterlassung nur dann zustehe, wenn die Verwendung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr geschieht.

Die Ansicht der Revision, daß der negatorische Anspruch auf Unterlassung einen solchen Täuschungszweck nicht voraussetze, vielmehr

schon gegeben sei durch die Tatsache der Verwendung einer als Kennzeichen der Ware eines anderen geltenden Ausstattung, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Sie wäre nur zutreffend, wenn demjenigen, der eine bestimmte, als Kennzeichen seiner Ware geltende Ausstattung gebraucht, ein ausschließliches Recht, diese Ausstattung für seine Waren zu verwenden, zustände.

Ein solches Recht gewährt ihm das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen nicht. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Regelung des Schutzes der Ausstattung und des eingetragenen Warenzeichens in demselben Gesetz. Während § 12 dem eingetragenen Inhaber des Warenzeichens ausdrücklich das Recht der ausschließlichen Benutzung des Zeichens kraft der Eintragung zuspricht, spricht das Gesetz demjenigen, der sich einer bestimmten, als Kennzeichen seiner Ware geltenden Ausstattung bedient, kraft dieses tatsächlichen Zustandes irgend ein Recht nicht zu. Es schützt diesen für den Inhaber der Ausstattung wirtschaftlich vorteilhaften Zustand nur insofern, als es in § 15 einen anderen, wenn er zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr die Ausstattung benutzt, zur Entschädigung verpflichtet und mit Strafe bedroht (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 100 flg.). Demnach ist nicht die Benutzung der Ausstattung eines anderen schlechthin verboten, sondern nur eine qualifizierte Benutzung, nämlich eine solche, die zum Zwecke der Täuschung geschieht. Auf Grund dieses Verbotes hat zwar der Inhaber der Ausstattung, da das Verbot auch sein Interesse schützen soll, ein Recht, auf Unterlassung der verbotenen Handlung zu klagen, wenn eine Fortsetzung derselben zu erwarten ist. Verboten ist aber nur die zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr erfolgende Benutzung der Ausstattung eines anderen; mithin ist auch Erfordernis des Unterlassungsanspruchs, daß die Benutzung zu dem erwähnten Zwecke geschehen ist. An diesem Erfordernis ist im Einklange mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. WL für P.-M.- und B.-W. Bd. 4 S. 220; Jur. Woch. 1898 S. 367 Nr. 60 und S. 515 Nr. 49, 1901 S. 808 Nr. 20; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 401,

festzuhalten gegenüber den in der Literatur hervorgetretenen abweichenden Anschauungen.

Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 1 S. 349 Nr. 23; Gierke,

Deutsch. Privatrecht, Bd. 1 S. 746 und S. 106, und die Kommentare von Kent, S. 446; Finger, S. 355, 356, 371; Seligsohn, S. 209/211, Freund, S. 209; übereinstimmend dagegen Rheinius, S. 144; Allfeld, S. 625.

Unrichtig ist insbesondere die Ansicht (Rechtspr. der OLG. Bd. 14 S. 430), daß das Gesetz ein Gut dadurch, daß es dessen Verletzung unter bestimmten Voraussetzungen für jeden Dritten unter Erfahpflicht stelle, als Rechtsgut anerkenne. Danach würde jede vorteilhafte, an sich kein Recht darstellende Vermögenslage ein Rechtsgut sein, weil ihre Beeinträchtigung unter bestimmten Voraussetzungen — wenn sie vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise geschieht — jeden Dritten nach § 826 BGB. zum Schadensersatz verpflichten würde. Aus dem Umstande, daß ein tatsächlicher Zustand gegen Beeinträchtigungen bestimmter Art rechtlich geschützt ist, läßt sich nicht folgern, daß er schlechtthin gegen Beeinträchtigungen jeder Art geschützt ist. Vielmehr ergibt sich, daß der Rechtsschutz gewährt wird nicht infolge einer dem Zustande als solchen innewohnenden Eigenschaft, die denselben zu einem Rechtsgute machen würde, sondern wegen der besonderen Art der sich gegen den Zustand richtenden Handlung.

Endlich kann von dem Erfordernisse der Täuschungsabsicht für den Unterlassungsanspruch im vorliegenden Falle selbst dann nicht abgesehen werden, wenn die Ausübung eines Gewerbes als Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. anzusehen, mithin gegen jede objektive Beeinträchtigung desselben nach Analogie des § 1004 BGB. der Unterlassungsanspruch gegeben wäre. Denn eine Verletzung dieses Rechtsguts der Klägerin würde nur vorliegen, wenn in ihr Recht auf ungestörte und uneingeschränkte Betätigung der eigenen gewerblichen Tätigkeit eingegriffen wäre. Dem Beklagten wird lediglich vorgeworfen, daß er die von ihm hergestellten Hustentropfen, mit denen er der Klägerin Konkurrenz macht, mit einer als Kennzeichen der Ware der Klägerin geltenden Ausstattung in den Verkehr gebracht habe. Damit aber würde er nicht etwas getan haben, was die Klägerin in ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit stört oder beeinträchtigt, mithin in bezug auf letztere ihr Recht verletzen könnte. Denn die ausschließliche Benutzung einer bestimmten Ausstattung in ihrem Gewerbebetrieb ist an sich nicht ein der Klägerin

zustehendes Recht und läßt sich auch nicht aus einem Rechte der Klägerin auf ungestörte Betätigung in ihrem Gewerbebetriebe herleiten, da dieses Recht keinesfalls auch die Aussicht auf künftigen Erwerb umfaßt, deren Störung allein als Folge des dem Beklagten vorgeworfenen Verhaltens in Frage kommen kann (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 210 ffg.).

Hat demnach das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zur Begründung der Unterlassungsklage die Benutzung der Ausstattung seitens des Beklagten zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr für erforderlich erachtet, so hat es ohne weitere Verletzung des § 15 des WBG. angenommen, daß der Beklagte eine solche Täuschung nicht bezweckt hat. Mit dieser Annahme würde es nicht in Widerspruch stehen, wenn der Beklagte die Ausstattung der Klägerin als die ihr eigentümliche gekannt und trotzdem eine mit derselben verwechslungsfähige für seine Waren gewählt hätte. Denn aus dem Bewußtsein des Beklagten von der Möglichkeit, daß die von ihm gewählte Ausstattung den Irrtum hervorrufe, seine Ware rühre von der Klägerin her, ergibt sich noch nicht seine Absicht, diesen Irrtum hervorrufen zu wollen, und eine bloße Billigung des eventuell eintretenden Erfolges ist zur Annahme der Täuschungsabsicht nicht ausreichend.“ . . .